ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE LANGENWINKEL zur "Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr" vom 30.7.71.

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Langenwinkel wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Langenwinkel innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

- 1. Anlage eines Sportplatzes, ergänzt durch einen Schießstand, Bau eines kombinierten Umkleide- und Schützenhauses,
- 2. weitere Baugeländeerschließung,
- 3. Erweiterung der Turnhalle,
- 4. Bau eines Wasserhochbehälters bei Bedarf, um eigene Wasserversorgung in Langenwinkel sicherzustellen.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
- b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

§ 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule im künftigen Stadtteil Langenwinkel bemüht zu sein. Ausserdem gewährleistet die Stadt Lahr die Erhaltung des alten Friedhofes.

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Lahr, den 30. Juli 1971

Anlage 1 zum Zusatzvertrag LANGENWINKEL

I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

	Höhe der jet		
Abgabeart	Lahr	Langenwinkel	Regelung nach der Eingliederung
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbesteuer	310 v. H.	300 v. H.	s. § 12 der
Mindestgewerbesteuer			Vereinbarung
a) für Hausgewerbetrei- bende	DM 6,	DM 6,	,
b) für Gewerbetreibende	DM 12,	DM 12,	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60, / Hund jährlich	DM 24, / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 7, DM 10, DM 36,	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	90 v. H.	Keine Änderung. Satzung der Stadt Lahr ab 1973.
Wasserversorgungsbeitra g	a) DM 15,/m Grundst. Breite	a) DM 25,30/m Grundst. Breite	Keine Änderung. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
	b) DM 1,/qm Grundst. Fläche	b) DM,64/qm Grundst. Fläche	
Kanalanliegerbeitrag	 a) DM 35,/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,/qm Grundst. Fläche 	 a) DM 73,43/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 1,85/qm Grundst. Fläche 	1972 keine Änderung. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM,85/cbm	DM,55/cbm	Keine Änderung, solange kostendeckend
Abwassergebühr	DM,65/cbm	DM,50/cbm	DM,65/cbm.

(Vollanschluß)			Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Müllabfuhrgebühren	 a) DM 20, jährlich für 35 I Eimer b) DM 26, jährlich für 50 I Eimer c) DM 350, jährlich für 1,1 cbm Behälter 	DM 29, jährlich	keine Änderung *
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	Besamungsgebühr trägt die Gemeinde	keine Änderung
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200, b) Wahlgrabstätte DM 370, c) Feuerbestattung DM 230,	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 300, b) Wahlgrabstätte einschließlich Einzelwahlgrab DM 500,	keine Änderung *
Schlachthofgebühren	It. Satzung	Fleischbeschau- gebühren	keine Änderung *

^{*}Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

	Höhe der Zuwendungen		
Name des Vereins	Lahr	Langenwinkel	Regelung nach der Eingliederung
Gesangverein	DM 250,	DM 500,	keine Änderung
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,	DM 400,	DM 500,
Kindergartenzuschüsse	DM 130,/Kind DM 1.000, Grundbetrag	-	Neue Regelung aus der evang. Kirchenge-meinde wird über- nommen.
Zuschuß für örtliche Krankenpflege		DM 100,	keine Änderung